

der Firma erkelenz Glas GmbH
Blockweg 2, 33129 Delbrück

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (fortan: AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der erkelenz Glas GmbH (fortan: der Verkäufer).

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Die AGB gelten für alle Verträge, die nicht unter die Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs fallen.

2. Auftragserteilung

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Lieferkonditionen des Käufers sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vom Verkäufer bestätigt werden.

3. Vertragspflichten des Verkäufers

3.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Abweichungen in Struktur und Farbe bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind. Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und gesondert abzurechnen.

3.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, nach dem vereinbarten Termin zu erfüllen, wenn der Käufer von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird, es sei denn, dass die Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar ist oder dieser dem Nacherfüllungsangebot innerhalb angemessener Frist widerspricht.

3.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei allen Arten der Beförderung mit dem Beginn der Verladung auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

3.4. Der Verkäufer ist berechtigt, die Unsicherheitseinde gem. § 321 BGB zu erheben, wenn der Käufer seine dem Verkäufer gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt, insbesondere mit Zahlungen mehr als einmal in Verzug gerät oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, zu leisten, solange der Käufer nicht die Gegenleistung bewirkt oder angemessene Sicherheit leistet.

4. Zahlung

Die Rechnungsbeträge sind gem. den Konditionen des Verkäufers zu zahlen, die sich aus der schriftlichen Konditionsvereinbarung ergeben. Zahlungsfristen, insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, beginnen mit dem Rechnungsdatum. Bei Verzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Mängelrechte

6.1. Handelsübliche Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung stellen keinen Mangel dar und begründen keine Mängelrechte des Käufers. Gleiches gilt für punktförmige Merkmale $\leq 0,5$ mm.

6.2. Spontanbrüche ohne erkennbare äußere Einwirkung sind physikalisch unvermeidbar und begründen keine Mängelrechte des Käufers. Ursache für Spontanbrüche sind in der Regel Fremdkörper-einschlüsse, die bei der Glasproduktion nicht vermieden werden können. Auch der Bruch selbst kann in einem solchen Fall nicht ausgeschlossen werden.

6.3. Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird der Verkäufer die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachbessern oder neu herstellen.

6.4. Ist der Käufer Kaufmann, so gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB. Der Käufer hat die Ware in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel spätestens innerhalb einer Woche ab Lieferung zu rügen. Als erkennbarer Mangel ist insbesondere eine Kantenbeschädigung, Oberflächenverschmutzung, Motivabweichung, Größenabweichung, ein Kratzer oder ein Fleck anzusehen. Bei der Prüfung der Ware sind die handelsüblichen Prüfanforderungen zu berücksichtigen (Einhaltung eines Abstands von 1,0 m, Prüfung bei diffusem Tageslicht ohne direktes Gegenlicht).

6.5. Später auftretende Mängel hat der Käufer unverzüglich, spätestens binnen drei Werktagen nach Auftreten des Mangels, zu rügen. Alle Rügen müssen in Textform unter genauer Bezeichnung des Mangels erfolgen. Soweit Mängel nicht oder nicht rechtzeitig gerügt werden, gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

6.6. Die Untersuchung der Ware und die Rüge etwaiger Mängel müssen, unabhängig von den unter Ziffer 6.1 genannten Fristen, spätestens vor Einbau der Ware stattfinden. Soweit Mängel mangels fehlender Untersuchung erst nach Einbau der Ware entdeckt oder gerügt werden, sind Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB ausgeschlossen.

6.7. Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Das ist der Fall, wenn die Kosten für die gewählte Art der Nacherfüllung die Kosten der anderen Art der Nacherfüllung um 120 % übersteigen. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die günstigere Art der Nacherfüllung. Ist die andere Art der Nacherfüllung mit Kosten verbunden, die mindestens 120 % über dem vereinbarten Kaufpreis liegen, ist der Verkäufer berechtigt, die Nacherfüllung insgesamt zu verweigern.

6.8. Sofern der Verkäufer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Käufer unzumutbar ist, kann der Käufer nach seiner Wahl nur Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen. Bei einer nur gering-

fügen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu.

6.9. Die Haftung des Verkäufers besteht nur für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung.

6.10. Rechte des Käufers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Ware. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht für die Haftung für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Die kurze Verjährungsfrist gilt ferner nicht für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung im Eigentum des Verkäufers.

7.2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

7.3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und zu verarbeiten. Er tritt bei Weiterveräußerung bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an den Verkäufer ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ist berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgt stets im Namen und im Auftrag des Verkäufers. Erfolgt eine Verarbeitung mit von dem Verkäufer gelieferten Gegenständen, so erwirbt dieser an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ihm gelieferten Waren zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen, vermischt ist.

8. Abnahmeverzug

8.1. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist unter Androhung, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, stillschweigend oder die Abnahme ausdrücklich verweigert, bleibt der Anspruch des Verkäufers auf Vertragserfüllung bestehen. Stattdessen kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

8.2. Soweit der Verzug des Käufers länger als einen Monat dauert, hat der Käufer anfallende Lagerkosten zu zahlen. Der Verkäufer kann sich zur Zahlung auch einer Spedition bedienen.

8.3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

9. Rücktritt

9.1. Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer zugestanden, wenn der Käufer über die für seine Kreditwürdigkeit wesentlichen Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, die den Leistungsanspruch des Verkäufers in begründeter Weise zu gefährden geeignet sind. Gleiches gilt, wenn der Käufer wegen objektiver Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde.

9.2. Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag bzw. den Geschäftsbeziehungen der Parteien ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.